Stadt Helmstedt 16.08.2023
Der Bürgermeister
Fachbereich Immobilien und Betriebshof

Öffentliche Beratung

V 116/2023

Vorlage

an den Rat

über den

Verwaltungsausschuss,

den Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung,

den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz,

den Ortsrat Büddenstedt,

den Ortsrat, Emmerstedt

den Ortsrat Offleben und

den Ortsrat Barmke

Jeweils 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf

Die Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt wurde nach der Fusion mit der Gemeinde Büddenstedt und der Übernahme der Friedhöfe Ev.-luth.-Kirchengemeinde Helmstedt mit Wirkung vom 01.01.2019 neu gefasst. Die 1. Änderung erfolgte zum 01.01.2021. Zwischenzeitlich sind verschiedene Umstände aufgetreten, die eine erneute Anpassung der Satzung erforderlich machen.

Der größere Teil des Friedhofs in Reinsdorf befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde Büddenstedt, der kleinere Teil im Eigentum der Stadt Helmstedt. Beide Teilflächen werden von der Kirchengemeinde verwaltet und unterhalten.

Der Ortsteil Offleben verfügt über zwei Friedhöfe, den städtischen Friedhof an der Alversdorfer Straße sowie den kirchlichen Friedhof an der Lindenstraße. Bei dem Friedhof Lindenstraße besteht die Besonderheit, dass die Teilfläche mit der Kapelle städtisches Eigentum ist. Unabhängig davon ist der Umstand, dass der Ortsteil über zwei Friedhöfe verfügt wirtschaftlich sehr ungünstig, da durch die Aufteilung der Bestattungen auf beide Friedhöfe eine Konkurrenzsituation besteht, wodurch beide Begräbnisstätten nicht annähernd wirtschaftlich zu betreiben sind.

Aufgrund der vorgenannten Umstände besteht mit der Kirchengemeinde und der Landeskirche der Konsens, dass zur Klarstellung der Zuständigkeiten und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit die Kirchengemeinde Büddenstedt die städtische Teilfläche des Friedhofes Reinsdorf und die Stadt Helmstedt im Gegenzug die kirchliche Teilfläche des Friedhofes Lindenstraße ins jeweilige Eigentum übernehmen soll.

. . .

Der Tausch der Teilflächen soll Schlicht um Schlicht ohne Wertausgleich erfolgen. Der Wert wird mit 5.850 Euro angegeben. Im Anschluss soll der Friedhof Lindenstraße zum 01.01.2024 geschlossen und mit Ablauf des 31.12.2053 entwidmet werden. Der jeweilige Grundstückstausch wird notariell beurkundet. Die Absichtserklärungen (Anlagen 3 und 4) benötigt diese Form nicht.

Mit der 2. Änderung der Friedhofssatzung wird der Flächentausch und die Schließung des Friedhofes Offleben (Lindenstraße) satzungsrechtlich geregelt. Daneben finden aktuell Bestrebungen statt, weitere kleine angrenzende Teilflächen (in der Anlage 5 gelb dargestellt) zu erwerben, um den Bereich einheitlich arrondieren zu können. Hier fand durch Tod des langjährigen Eigentümers ein Wechsel statt, so dass von dortiger Seite ein Wunsch auf Aufgabe der ungenutzten Flächen bestand. Hier kam es leider bisher noch nicht zu einem Abschluss des Verfahrens.

Im Jahr 2021 wurde seitens eines Bürgers der Wunsch nach einer muslimischen Bestattung eines jungen Mannes auf dem Friedhof St. Stephani an die Stadt herangetragen. Der Verstorbene sollte im muslimischen Ritus, d. h. im Leichentuch und in einem losen Grabkasten beigesetzt werden. Die Beisetzung wurde aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes durchgeführt. Für zukünftige Bestattungsfälle dieser Art soll klar geregelt werden, dass eine öffentlich anerkannte Institution das Vorliegen des „wichtigen Grund in der zu bestattenden Person“ bestätigt und welche Materialien für den benötigten Grabkasten nur verwendet werden dürfen. Es wurde daher eine entsprechende Regelung in § 15 als Absatz 15 eingefügt.

Darüber hinaus wurden in der Friedhofssatzung noch verschiedene redaktionelle Änderungen und Anpassungen vorgenommen, die der beigefügten Synopse und aktuellen Lesefassung entnommen werden können (in rot markierte Stellen).

Die Gebühren für das Produkt „Friedhofswesen“ wurden anhand einer aktuellen Bedarfsberechnung ermittelt. Diese ergab, dass bei Beibehaltung der derzeit gültigen Gebührensätze die prognostizierten Kosten der öffentlichen Einrichtung nicht gedeckt werden können. Der auf Basis der alten Tarife ermittelte Kostendeckungsgrad läge lediglich bei 68,3 %.

Um einen vollständigen Kostendeckungsgrad zu erhalten wären die Gebühren in nahezu allen Tatbeständen erheblich anzupassen. Ursächlich hierfür sind in erster Linie die gestiegenen Kosten insbesondere die Personalkosten. Die mit der Friedhofsgebührensatzung zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührensätze (Anlage 2) sind mit dem Ziel einen Kostendeckungsgrad von 90% zu erreichen, berechnet worden. Einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 100% anzusetzen, erscheint der Verwaltung in Verbindung mit den daraus resultierenden Gebührensätzen zu hoch. (Vergleich s. Anlage 2b)

Seit 2021 unterliegen aufgrund der Regelungen des § 2 b Umsatzsteuergesetze (UStG) verschiedene Bestattungsleistungen der Umsatzsteuerpflicht. Bisher wurde die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Mit der Änderung der Friedhofsgebührensatzung soll sie nun eindeutig in den Gebührensätzen inkludiert werden. Entsprechende Ergänzungen wurden vorgenommen.

Für die vorgenannten Bestattungen im muslimischen Ritus hält die Friedhofsverwaltung künftig ökologisch einwandfreie Grabkästen und Leichentücher vor. Hierfür sind entsprechende Gebührensätze neu in die Satzung aufgenommen worden.

Der Entwurf der Änderungssatzungen wurde der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gemäß § 2 Abs. 3 des Überleitungsvertrages vom 25./27.09.2017 zur Anhörung vorgelegt. Einwände wurden nicht erhoben.

. . .

Beschlussvorschlag:

a) Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

b) Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf wird in der als Anlage 2 beigefügten Form beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Änderungssatzungen waren der Beschlussvorlage als Anlage 1 und 2 beigefügt.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

2. Satzung zur Änderung der Anlage 1

Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt

für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der

Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am . .2023 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhaltsverzeichnis

In der Ziffer I. Allgemeine Vorschriften wird der § 3 b – Schließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße) und in der Ziffer III. Bestattungsvorschriften werden zu § 9 hinter dem Wort „Särgen“ die Worte „Urnen und Grabkästen“ eingefügt.

§ 2

Geltungsbereich

§ 1 Nr. 7 wird geändert in „Offleben (Lindenstraße)“

§ 3

Schließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße)

Nach § 3 a wird ein neuer § 3 b mit folgender Fassung eingefügt:

„§3 bSchließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße)

(1) Der Friedhof Offleben (Lindenstraße) wird zum 01.01.2024 geschlossen.
(2) Es werden ab dem 01.01.2024 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Bestehende Rechte an vorhandenen Grabstätten können beschränkt weiter ausgeübt werden:
    1. unbelegte Grabstellen bestehender Grabstätten können bis zur max. zulässigen Anzahl von Urnen und Särgen weiterhin belegt werden
    2. die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur noch anlässlich einer Bestattung möglich
    3. Urnen können auf Antrag der Nutzungsberechtigten auch vor Ablauf der Ruhezeit auf einen anderen Friedhof umgebettet werden. Die Kosten für die Umbettung trägt die Friedhofsverwaltung
    4. soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles und bei Umbettungen von Urnen auf Antrag gleichartige Wahlgrabstätten beziehungsweise Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt.

(3) Nach Schließung des Friedhofes bleibt dieser als solcher erhalten. Er verliert nicht den Status als öffentliche Sache. Er bleibt weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet.
(4) Die Entwidmung des Friedhofes Offleben (Lindenstraße) ist zum 31.12.2053 vorgesehen.“

§ 4

Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Grabkästen

§ 9 – „Beschaffenheit von …“ wird ergänzt um die Wörter „und Grabkästen“

Im Absatz 2 werden im ersten Satz nach dem Wort „Särge“ die Wörter „und Grabkästen“ eingefügt.

In Absatz 3 wird am Anfang das Wort „Die“ gestrichen und nach dem Wort „Särge“ die Wörter „und Grabkästen“ eingefügt.

§ 5

Ausheben der Gräber

§ 10 (4) wird nach dem letzten Satz um den Satz „Die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr abgeräumten Gegenstände und Pflanzen schadlos bleiben.“ ergänzt.

§ 6

Wahlgrabstätten

Es wird in § 15 ein Absatz (15) mit folgendem Wortlaut angefügt: „(15) Für Bestattungen im muslimischen Ritus muss der/die Verstorbene nachweislich Muslime sein. Der Nachweis, z. B. durch einen Imam, muss der Friedhofsverwaltung bereits bei Anmeldung der Bestattung vorgelegt werden.“

§ 7

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den _____.2023

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am _____ 2023 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. ____ unter lfd. Nr. _____ veröffentlicht worden.

Helmstedt, den _____.2023

Stadtamtsrat

Vorstehende Friedhofssatzung hat der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gem. §2 (3) des Vertrages vom 25./27.09.2017 zwecks Anhörung vorgelegen.

Helmstedt, den _____.2023

gez. _____

Pröpstin

Fassung Friedhofssatzung Stand 1. Änderung 2020	**2. Änderung der Friedhofssatzung __.__.2023**	**Erläuterungen**
I. Allgemeine Vorschriften § 1 – Geltungsbereich § 2 – Friedhofszweck § 3 – Schließung und Entwidmung §3 a - Schließung und Entwidmung St Marienberg	**I. Allgemeine Vorschriften** § 1 – Geltungsbereich § 2 – Friedhofszweck § 3 – Schließung und Entwidmung §3 a - Schließung und Entwidmung St Marienberg §3 b - Schließung und Entwidmung Lindenstraße	Ergänzung des § 3b im Inhaltsverzeichnis der Satzung
III. Bestattungsvorschriften § 8 – Allgemeines § 9 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen § 10 – Ausheben der Gräber § 11 – Ruhe- und Nutzungszeiten § 12 – Umbettungen	**III. Bestattungsvorschriften** § 8 – Allgemeines § 9 – Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Grabkästen § 10 – Ausheben der Gräber § 11 – Ruhe- und Nutzungszeiten § 12 – Umbettungen	Ergänzung des § 9 Inhaltsverzeichnis der Satzung
§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Helmstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile: 1. St. Stephani (Helmstedt) 2. St. Marienberg (Helmstedt) 3. Barmke 4. Büddenstedt 5. Emmerstedt 6. Offleben (Alversdorfer Straße) 7. Reinsdorf	**§ 1 Geltungsbereich** Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Helmstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile: 1. St. Stephani (Helmstedt) 2. St. Marienberg (Helmstedt) 3. Barmke 4. Büddenstedt 5. Emmerstedt 6. Offleben (Alversdorfer Straße) 7. Offleben (Lindenstraße)	Änderung des Pkt.: Löschung des Friedhofs Reinsdorf und Aufnahme des Friedhofs Offleben Lindenstraße

. / .	**§3 b Schließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße)** (1) Der Friedhof Offleben (Lindenstraße) wird zum 01.01.2024 geschlossen. (2) Es werden ab dem 01.01.2024 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Bestehende Rechte an vorhandenen Grabstätten können beschränkt weiter ausgeübt werden: 1. unbelegte Grabstellen bestehender Grabstätten können bis zur max. zulässigen Anzahl von Urnen und Särgen weiterhin belegt werden 2. die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur noch anlässlich einer Bestattung möglich 3. Urnen können auf Antrag der Nutzungsberechtigten auch vor Ablauf der Ruhezeit auf einen anderen Friedhof umgebettet werden. Die Kosten für die Umbettung trägt die Friedhofsverwaltung 4. soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles und bei Umbettungen von Urnen auf Antrag gleichartige Wahlgrabstätten beziehungsweise Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt.	Eingefügte Regelung zur Schließung des Friedhofs Offleben Lindenstraße.

	(3) Nach Schließung des Friedhofes bleibt dieser als solcher erhalten. Er verliert nicht den Status als öffentliche Sache. Er bleibt weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet. (4) Die Entwidmung des Friedhofes Offleben (Lindenstraße) ist zum 31.12.2053 vorgesehen.	
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m	**§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Grabkästen** (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge und Grabkästen aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. (3) Särge und Grabkästen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen	Es gab bisher keine Regelungen zu Grabkästen. Daher wurden diese neu aufgenommen.

breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. (5) Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Urnen und Überurnen aus Stein, Metall, Kunststoff, Ton und Keramik ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei einer Bestattung in einer Urnenwand oder Urnenstele. In diesen Fällen darf die Überurne (Schmuckurne) auch aus den vorgenannten Materialien bestehen. (6) Spätestens bei Anlieferung der Urne ist ein Nachweis über die Materialbeschaffenheit der Urne der Friedhofsverwaltung vorzulegen.	größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. (5) Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Urnen und Überurnen aus Stein, Metall, Kunststoff, Ton und Keramik ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei einer Bestattung in einer Urnenwand oder Urnenstele. In diesen Fällen darf die Überurne (Schmuckurne) auch aus den vorgenannten Materialien bestehen. (6) Spätestens bei Anlieferung der Urne ist ein Nachweis über die Materialbeschaffenheit der Urne der Friedhofsverwaltung vorzulegen.	
§ 10 Ausheben der Gräber (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m. (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.	**§ 10 Ausheben der Gräber** (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m. (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.	Sofern die Friedhofsverwaltung bauliche Anlagen abräumen muss besteht das Problem, dass sie mangels der benötigten Technik und des fachlichen Know-how nicht sicherstellen kann, dass Grabmale u. Ä. unbeschädigt bleiben.

(4) Vor einer Beisetzung in einem bestehenden Grab muss der Nutzungsberechtigte vorhandene Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör samt Bepflanzungen auf seine Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb entfernen lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.	(4) Vor einer Beisetzung in einem bestehenden Grab muss der Nutzungsberechtigte vorhandene Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör samt Bepflanzungen auf seine Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb entfernen lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr abgeräumten Gegenstände und Pflanzen schadlos bleiben.	
§ 15 Wahlgrabstätten (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (= Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nut-	**§ 15 Wahlgrabstätten** (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (= Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere	

zungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist für die Dauer von 5, 10, 20 oder 30 Jahren möglich und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsbehörde beantragt werden. In Einzelfällen kann die Friedhofsbehörde eine Unterschreitung der Nutzungsdauer zulassen. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich. (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber. (3) Rasenwahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabstätten (§ 13 Abs. 2 Buchstaben c + g), die sich auf einer Rasenfläche befinden und durch ein Grabmal individuell gekennzeichnet sind. Es werden Abteilungen für aufrecht stehende und bündig mit der Rasendecke liegende Grabmale eingerichtet. Bepflanzungen dürfen nicht gesetzt werden. Blumenschmuck darf in geringem Umfang nur auf bzw. direkt am Grabmal abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung wird Rasengrabstellen für Erd- und Urnengrabstellen einrichten. (4) Wahlgrabstätten können während der laufenden Nutzungszeit in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt werden. Vor der Umwandlung ist der Differenzbetrag zwischen den zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Gebühren für Wahl- und Rasenwahlgrabstätten zu entrichten.	Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist für die Dauer von 5, 10, 20 oder 30 Jahren möglich und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsbehörde beantragt werden. In Einzelfällen kann die Friedhofsbehörde eine Unterschreitung der Nutzungsdauer zulassen. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich. (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber. (3) Rasenwahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabstätten (§ 13 Abs. 2 Buchstaben c + g), die sich auf einer Rasenfläche befinden und durch ein Grabmal individuell gekennzeichnet sind. Es werden Abteilungen für aufrecht stehende und bündig mit der Rasendecke liegende Grabmale eingerichtet. Bepflanzungen dürfen nicht gesetzt werden. Blumenschmuck darf in geringem Umfang nur auf bzw. direkt am Grabmal abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung wird Rasengrabstellen für Erd- und Urnengrabstellen einrichten. (4) Wahlgrabstätten können während der laufenden Nutzungszeit in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt werden. Vor der Umwandlung ist der Differenzbetrag zwischen den zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Gebühren für Wahl- und Rasenwahlgrabstätten zu entrichten. (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung	

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. (7) Eine weitere Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das bisherige Nutzungsrecht bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts wiedererworben wird. Aschen können in Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigesetzt werden. (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und	des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. (7) Eine weitere Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das bisherige Nutzungsrecht bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts wiedererworben wird. Aschen können in Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigesetzt werden. (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,	

zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder, 3. auf die Stiefkinder, 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, 5. auf die Eltern, 6. auf die vollbürtigen Geschwister, 7. auf die Stiefgeschwister, 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird das jeweils älteste Mitglied Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.	2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder, 3. auf die Stiefkinder, 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, 5. auf die Eltern, 6. auf die vollbürtigen Geschwister, 7. auf die Stiefgeschwister, 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird das jeweils älteste Mitglied Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.	
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.	(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.	
(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.	(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.	
(11) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.	(11) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend. (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der	

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. (14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.	dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. (14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. (15) Für Bestattungen im muslimischen Ritus muss der/die Verstorbene nachweislich Muslime sein. Der Nachweis, z. B. durch einen Imam, muss der Friedhofsverwaltung bereits bei Anmeldung der Bestattung vorgelegt werden.	Festlegung, das bei Wunsch nach einer muslimischen Bestattung eine offizielle Stelle den Glauben bestätigen muss.
§ 31 Inkrafttreten Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.	**§ 31 Inkrafttreten** Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.	

Lesefassung!

Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt

für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und

der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

(Friedhofssatzung)

(unter Einbeziehung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16.12.2020 sowie der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 19.12.2018)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 00.00.2023 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Friedhofszweck
§ 3 – Schließung und Entwidmung
§ 3 a – Schließung und Entwidmung St. Marienberg
§ 3 b – Schließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße)

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten
§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 – Nutzungsberechtigte, Verantwortliche
§ 7 – Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Allgemeines
§ 9 – Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Grabkästen
§ 10 – Ausheben der Gräber
§ 11 – Ruhe- und Nutzungszeiten
§ 12 – Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 – Allgemeines
§ 14 – Reihengrabstätten
§ 15 – Wahlgrabstätten
§ 16 – Urnengrabstätten
§ 17 – Grabstätten unter dem grünen Rasen
§ 18 – Grabstätten für Sternenkinder

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale

§ 20 – Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen
§ 21 – Fundamentierung und Befestigung
§ 22 – Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 23 – Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 – Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
§ 25 – Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 – Trauerfeier und Leichenaufbewahrung

IX. Schlussvorschriften

§ 27 – Alte Rechte
§ 28 – Haftung
§ 29 – Gebühren
§ 30 – Ordnungswidrigkeiten
§ 31 – Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Helmstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. St. Stephani (Helmstedt)
2. St. Marienberg (Helmstedt)
3. Barmke
4. Büddenstedt
5. Emmerstedt
6. Offleben (Alversdorfer Straße)
7. Offleben (Lindenstraße)

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen oder Sternenkinder bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können durch Beschluss des Rates der Stadt Helmstedt nach erfolgter Ortsratsanhörung aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§3 a Schließung und Entwidmung St Marienberg

(1) Der Friedhof St. Marienberg wird zum 01.01.2021 geschlossen.
(2) Es werden ab dem 01.01.2021 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Bestehende Rechte an vorhandenen Grabstätten können beschränkt weiter ausgeübt werden:
    1. unbelegte Grabstellen bestehender Grabstätten können bis zur max. zulässigen Anzahl von Urnen und Särgen weiterhin belegt werden
    2. die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur noch anlässlich einer Bestattung möglich
    3. Urnen können auf Antrag der Nutzungsberechtigten auch vor Ablauf der Ruhezeit auf einen anderen Friedhof umgebettet werden. Die Kosten für die Umbettung trägt die Friedhofsverwaltung
    4. soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles und bei Umbettungen von Urnen auf Antrag gleichartige Wahlgrabstätten beziehungsweise Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt.
(3) Nach Schließung des Friedhofes bleibt dieser als solcher erhalten. Er verliert nicht den Status als öffentliche Sache. Er bleibt weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet.
(4) Die Entwidmung des Friedhofes St Marienberg oder Teilen von ihm ist zum 31.12.2051 vorgesehen.
(5) Auf der südlich des Pastorenweges gelegenen Teilfläche wird östlich parallel zum außerhalb des Friedhofes gelegenen Weges ein 3,5 m breiter Streifen bereits ab 01.01.2021 entwidmet. Grabstätten in diesem Bereich, auf denen Ruhe- und Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, werden hierbei ausgespart.

§3 b Schließung und Entwidmung Offleben (Lindenstraße)

(1) Der Friedhof Offleben (Lindenstraße) wird zum 01.01.2024 geschlossen.
(2) Es werden ab dem 01.01.2024 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Bestehende Rechte an vorhandenen Grabstätten können beschränkt weiter ausgeübt werden:
   1. unbelegte Grabstellen bestehender Grabstätten können bis zur max. zulässigen Anzahl von Urnen und Särgen weiterhin belegt werden
   2. die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur noch anlässlich einer Bestattung möglich
   3. Urnen können auf Antrag der Nutzungsberechtigten auch vor Ablauf der Ruhezeit auf einen anderen Friedhof umgebettet werden. Die Kosten für die Umbettung trägt die Friedhofsverwaltung
   4. soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles und bei Umbettungen von Urnen auf Antrag gleichartige Wahlgrabstätten beziehungsweise Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt.
(3) Nach Schließung des Friedhofes bleibt dieser als solcher erhalten. Er verliert nicht den Status als öffentliche Sache. Er bleibt weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet.
(4) Die Entwidmung des Friedhofes Offleben (Lindenstraße) ist zum 31.12.2053 vorgesehen.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für die Besucher geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt nicht gestattet.
(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
   1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
   2. sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen,
   3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
   4. in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
   5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
   6. Druckschriften zu verteilen,
   7. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
   8. nicht vom Friedhof stammende Abfälle abzulegen,
   9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
   10. zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu betteln und zu lagern,

11. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
12. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde. An der Leine geführte Hunde dürfen auf den Wegen mitgeführt werden.
13. Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.

(3) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 7 Tage vorher bei der Stadt zu beantragen.

(4) Die Friedhofsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Nutzungsberechtigte, Verantwortliche

(1) Das Nutzungsrecht für den Antragsteller an einer Grabstelle entsteht mit Zustellung des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte.

(2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und die Kosten gemäß Gebührenbescheid schuldig bleibt. In diesem Fall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte einzuebnen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt jedoch nicht für die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. Der Nutzungsberechtigte ist zugleich auch der Verantwortliche für die Grabstätte.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Beschäftigten bei der Stadt Ausweise zu beantragen. Die Zulassung und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen.

(4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt, § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abwickeln.

(5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Nr. 4 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen

auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 5 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

§ 8 Bestattungsvorschriften: Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen, der Kirchen oder anderer Beteiligter können angemessen berücksichtigt werden.

(3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

(4) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt werden. Die Untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Grabkästen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge und Grabkästen aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Särge und Grabkästen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Urnen und Überurnen aus Stein, Metall, Kunststoff, Ton und Keramik ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei einer Bestattung in einer Urnenwand oder Urnenstele. In diesen Fällen darf die Überurne (Schmuckurne) auch aus den vorgenannten Materialien bestehen.

(6) Spätestens bei Anlieferung der Urne ist ein Nachweis über die Materialbeschaffenheit der Urne der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Vor einer Beisetzung in einem bestehenden Grab muss der Nutzungsberechtigte vorhandene Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör samt Bepflanzungen auf seine Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb entfernen lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr abgeräumten Gegenstände und Pflanzen schadlos bleiben.

§ 11 Ruhe- und Nutzungszeiten

(1) Die Ruhezeit beschreibt den Zeitraum, in dem ein Grab nicht neu belegt werden darf. Die Nutzungszeit hingegen ist der Zeitraum, für den ein Recht an der Nutzung der Grabstelle erworben wurde.
(2) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten 05. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
(3) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 05. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
(4) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
(5) Die Nutzungszeit an einer Grabstätte beträgt 20 Jahre, bei Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 05. Lebensjahr 15 Jahre
(6) Abweichend von Abs. (3) + (4) beträgt die Ruhe- und die Nutzungszeit für Aschen in Urnenwänden 20 Jahre.
(7) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung.
(8) Das Ende der Nutzungszeit unterbricht nicht den Ablauf der Ruhezeit.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Im Fall einer Umbettung öffnet die Friedhofsverwaltung die Gruft bis auf Höhe der Oberkante des Sarges oder der Urne. Die Umbettung selbst muss von einem Sachkundigen und zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Mit dem Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.
(9) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13 Grabstätten: Allgemeines

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Rasenwahlgrabstätte,
d) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen,
e) Urnenreihengrabstätten,
f) Urnenwahlgrabstätten,
g) Rasenurnenwahlgrabstätte,
h) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen,
i) Urnenstelen /-wände
j) Baumurnenstellen,
k) Grabstätten für Sternenkinder
(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Die Größe der Grabnutzungsflächen (ohne grüner Rasen) betragen:

a.	für Personen bis zu 5 Jahren:	Länge 1,25 m / Breite 0,75 m
b.	für Personen über 5 Jahre:	Länge 2,10 m / Breite 1,00 m
c.	Urnengrabstätten:	Länge 1,00 m / Breite 1,00 m
d.	mehrstellige Grabstätten:	erste Grabstätte Länge 2,10 m / Breite 1,00 m;
e.		jede weitere Grabstätte Länge 2,10 m / Breite 1,40 m
f.	für Sternenkinder:	Länge 0,90 m / Breite 0,65 m
g.	Urnen in Stelen / Wänden	entsprechend dem vorhandenen Angebot

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt und erfolgt durch die Zuweisung des Nutzungsrechts.
(2) Es werden eingerichtet
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (= Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist für die Dauer von 5, 10, 20 oder 30 Jahren möglich und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsbehörde beantragt werden. In Einzelfällen kann die Friedhofsbehörde eine Unterschreitung der Nutzungsdauer zulassen. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber.

(3) Rasenwahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabstätten (§ 13 Abs. 2 Buchstaben c + g), die sich auf einer Rasenfläche befinden und durch ein Grabmal individuell gekennzeichnet sind. Es werden Abteilungen für aufrecht stehende und bündig mit der Rasendecke liegende Grabmale eingerichtet. Bepflanzungen dürfen nicht gesetzt werden. Blumenschmuck darf in geringem Umfang nur auf bzw. direkt am Grabmal abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung wird Rasengrabstellen für Erd- und Urnengrabstellen einrichten.

(4) Wahlgrabstätten können während der laufenden Nutzungszeit in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt werden. Vor der Umwandlung ist der Differenzbetrag zwischen den zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Gebühren für Wahl- und Rasenwahlgrabstätten zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(7) Eine weitere Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das bisherige Nutzungsrecht bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts wiedererworben wird. Aschen können in Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigesetzt werden.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird das jeweils älteste Mitglied Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(15) Für Bestattungen im muslimischen Ritus muss der/die Verstorbene nachweislich Muslime sein. Der Nachweis, z. B. durch einen Imam, muss der Friedhofsverwaltung bereits bei Anmeldung der Bestattung vorgelegt werden.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten (§15 (1) – (12)) ,
3. Baumurnenstellen,
4. Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen,
5. Wahlgrabstätten.
6. Urnenstelen/-wänden

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf 5 Urnen begrenzt. Sofern es die Größe bestehender alter Urnenwahlgrabstätten zulässt oder begrenzt, richtet sich die Anzahl der Urnen nach Größe der Grabstätte.

(4) Baumurnenstellen sind Wahlgrabstellen die sich im Traufbereich ausgewählter Bäume befinden. Die Lage der Grabstellen bestimmt die Friedhofsverwaltung. Ansonsten gemäß (§15 (1) – (12)).

(5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(6) In Urnenstelen/-wänden werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in Nischen abgestellt. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Verbindung mit einer weiteren Belegung möglich. Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten und auf Wunsch mit einer Vase versehen. Die

Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.
Die Nutzungsberechtigten können auf ihre Kosten die Verschlussplatten mit Schriften, Ornamenten, etc. versehen. Diese und die Farbtöne müssen sich dem Gesamtbild anpassen. Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten oder den Urnenwänden ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für Laternen und ähnliches.
Schnittblumen, Pflanzen, Schalen, Vasen oder Gedenkzeichen sind ggf. auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen oder abzustellen. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung aus der Urnenwand/-stele entnommen und die Aschenreste in einer Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof der Erde übergeben. Auf Antrag kann die Überurne (Schmuckurne) den Nutzungsberechtigten überlassen werden.

§ 17 Grabstätten unter dem grünen Rasen

(1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen, Erdhain, (§ 13 Abs. 2 Buchstabe d) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Särge werden im Abstand von 1,40 m (Sargmitte bis Sargmitte) beigesetzt. Die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.

(2) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen, Urnenhain, (§ 13 Abs. 2 h) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Urnen werden im Abstand von 0,50 m (Urnenmitte bis Urnenmitte) beigesetzt. Die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann veranlassen, dass das Gemeinschaftsgrabmal mit dem Namen der verstorbenen Person versehen wird. Den Antrag hierfür hat der Adressat des Bescheides über die Bereitstellung einer Grabstätte unter dem grünen Rasen zu stellen. Der Vorgenannte trägt auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschriftung.

§ 18 Grabstätten für Sternenkinder

(1) Grabstätten für Sternenkinder sind einstellige Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an solch einer Grabstätte ist nicht möglich.
(2) Für die Beisetzung solcher Kinder stellt die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf einem besonderen Grabfeld zur Verfügung. Größe, Form und räumliche Anordnung dieser Grabstätten sind fest vorgegeben.
(3) In jeder Grabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
(4) Särge, Körbchen und spezielle Urnen, die der Bestattung der Kinder dienen, dürfen nur aus rasch verrottenden und biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Ebenso dürfen

Sargausstattungen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
(2) Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(3) Es ist nur eine Verwendung von Grabmalmaterialien aus Holz, Metall und Naturstein gestattet.
(4) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken oder vergleichbar wachsende Pflanzen mit einer Höhe von max. 30 cm.
(5) Die äußere Form der Grabstellen für Sternenkinder darf nicht verändert werden.
(6) Die Friedhofsverwaltung behält es sich vor, durch den Rat der Stadt Helmstedt für einzelne Friedhöfe oder von Teilen davon eine Gestaltungsordnung als Satzung zu erlassen.

§ 20 Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen

(1) Die Grabmale müssen den in § 19 der Satzung genannten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.
(2) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden Anlagen (Einfassungen und Abdeckungen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierfür ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu stellen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Ein Schriftdetail im Maßstab 1:1 ist ebenfalls vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(4) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht oder verändert der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann sie die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der Fassung vom Februar 2019 so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sofern die TA Grabmal durch eine neue Fassung ersetzt wird, ist die jeweils gültige Fassung zu beachten. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.“
(2) Die Art der Fundamentierung der Befestigung – insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22 Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.
(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten werden die Grabmale und ständigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsbehörde entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Helmstedt über.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
(4) Die Grabmale der Gräber für Sternenkinder sind Eigentum des Friedhofsträgers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht entfernt werden.

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Trauergebinde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Gebinde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Einfassungen und die Grabsteine der Gräber für Sternenkinder dürfen nicht verändert, ersetzt oder versetzt werden.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.
(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 einsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen

§ 26 Trauerfeier und Leichenaufbewahrung

(1) Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Die Friedhofskapelle darf nicht als Leichenhalle im Sinne des § 7 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) - in der z. Z. geltenden Fassung - in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 benutzt werden. Die Särge dürfen erst kurz vor der Trauerfeier in der Friedhofskapelle aufgebahrt werden.

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsbehörde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt erlassenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher gegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
   d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
   e) Druckschriften verteilt,
   f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
   h) lärmt und lagert,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Helmstedt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 (Abs. 2 und Abs. 4) keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist, (Abs. 7) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 20 Abs. 1 bis Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Wertstoffe entgegen § 19 Abs. 2 verwendet und so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(Anmerkung: Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten, die 2. Änderungssatzung am 01.01.2024).

Helmstedt, den __.__.2023

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung hat der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gem. §2 (3) des Vertrages vom 25./27.09.2017 zwecks Anhörung vorgelegen.

Helmstedt, den __.__.2023

gez. Katja Witte-Knoblauch, Pröpstin

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt ist 22.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 66 unter laufender Nr. 272 veröffentlicht worden.

Helmstedt, den 22.12.2020

gez. Jörg Stielau

Stadtamtsrat

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt ist __.__.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. __ unter laufender Nr. __ veröffentlicht worden.

Helmstedt, den __.__.2023

gez. Jörg Stielau

Stadtamtsrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung Anlage 2

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und

in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

(2. Friedhofsgebührenänderungssatzung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am __.__.2023 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018 – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 (1) der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gem. § 2 dieser Satzung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Sofern es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Grabstätte handelt, unterliegen auch die dazugehörigen Nebenleistungen der Umsatzsteuer.

§ 2

Der § 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

I. Grabstellengebühr

1. Reihengrabstätten (einstellig)		
a) über 5 Jahre	1.450	Euro
b) bis zu 5 Jahren	520	Euro
c) Sternenkinder	220	Euro
d) Erdgrab unter dem Grünen Rasen	1.900	Euro
2. Wahlgrabstätten je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.950	Euro
3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	2.200	Euro
4. Urnengrabstellen		
a) Urnenreihengrabstätten (für eine Urne)	1.250	Euro
b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (für eine Urne)	1.900 (incl. 19 % MwSt)	Euro

c) Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 5 Urnen)	1.700	Euro
d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.950	Euro
e) Baumurnenstellen, (für bis zu 5 Urnen, keine feste Einfassung)	2.320 (incl. 19 % MwSt)	Euro
f) Kammer in Urnenwand oder -stele (für bis zu 2 Urnen oder 3 Aschekapseln)	2.100	Euro

5. Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	70	Euro
b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	55	Euro
c) Familiengrabstellen je qm (nur für Altfälle) und Jahr	9	Euro
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	17,50	Euro

6. Umwidmung Reihengrab in Wahlgrabstätte

a) Umwidmung Urnengrabstätte	450	Euro
b) Umwidmung Erdgrabstätte	500	Euro

II. Begräbnisgebühren:

1. Erdbestattungen

a) für Verstorbene über 5 Jahren (I 1. a) und d)	600	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	270	Euro

2. Urnenbeisetzungen

a) Urnenbeisetzung Erdreich	200	Euro
b) Beisetzung in Urnenwand	120	Euro

Die Gebühren zu Ziffer 1. und 2. umfassen das Ausheben, das Schließen, ein erstes Anhügeln des Grabes sowie der Transport von Blumenschmuck nebst Dekoration zur Grabstätte.

3. Kapellenbenutzung

a) St. Stephani und Marienberg	340	Euro
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben (Alversdorfer Str.)	290	Euro

4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)	65	Euro
5. Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung St. Stephani	75	Euro
6. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)	25	Euro
7. Bereitstellung von Sarg- oder Urnenträgern je Träger (soweit verfügbar)	45	Euro

8. Der Aufschlag für Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Bestattung) und an Samstagen beträgt:

a)	Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	400	Euro
b)	für Verstorbene unter 5 Jahren	200	Euro
c)	Urnenbestattungen	300	Euro

9. Für Bestattungen im Leichentuch

a)	Grabkasten aus Holz	240	Euro
b)	Leichentuch, ca. 14 m	45	Euro

III. Verwaltungskosten:

1. für die Beisetzung	90	Euro
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	65	Euro
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	65	Euro

IV. Gedenktafeln

1. Namensschild (Friedhöfe Büddenstedt, Offleben)	70	Euro
2. Steintafel einschl. Montage	160	Euro
3. Glastafel einschl. Montage	400	Euro
4. Bronzetafel einschl. Montage	200	Euro

Die Gebührensätze für die Tafeln und Schilder schließen die Montage ein.

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den _____.2023

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Die zweite Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung ist am _____.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. _____ unter laufender Nr. _____ (Seite _____) veröffentlicht worden.

Helmstedt, den_____.2023

Im Auftrage

(Jörg Stielau)
Stadtamtsrat

Synopse der Friedhofsgebühren von 2023 (alt) zu 2024 (neu) Anlage 2a

Zu den Kosten für die Bestattung kommen ggf. noch der Zuschlag für die Bestattung am Wochenende und die Kosten für das Namenssschild.

Für die Verlängerung eines Wahlgrabes können ggf. weitere Kosten entstehen. Die Verlängerungsgebühr ersetzt dann die Grabstellengebühr. Sie wird für jede Grabstelle der Grabstätte erhoben (bei einer Erdgrabstätte mit zwei Grabstellen daher 2 x 70 €/Jahr Verlängerung).

	2023 Stephani	2023 Ortsteile	2024 Stephani	2024 Ortsteile	Anmerkungen
Erdwahlgrab					
Grabstellengebühr	1.300,00 €	1.300,00 €	1.950,00 €	1.950,00 €	
Begräbnisgebühr	465,00 €	465,00 €	600,00 €	600,00 €	
Verwaltungsgebühr					
- Beisetzung	80,00 €	80,00 €	90,00 €	90,00 €	
- Grabmal	60,00 €	60,00 €	65,00 €	65,00 €	
Sonstige Gebühren					
- Kapelle	300,00 €	260,00 €	340,00 €	290,00 €	
Kosten der Bestattung:	**2.205,00 €**	**2.165,00 €**	**3.045,00 €**	**2.995,00 €**	
Zuschlag Wochenende	200,00 €	200,00 €	400,00 €	400,00 €	
Verlängerung Erdgrab je Jahr	50,00 €	50,00 €	70,00 €	70,00 €	
Erdreihengrab					
Grabstellengebühr	1.000,00 €	1.000,00 €	1.450,00 €	1.450,00 €	
Begräbnisgebühr	465,00 €	465,00 €	600,00 €	600,00 €	
Verwaltungsgebühr					
- Beisetzung	80,00 €	80,00 €	90,00 €	90,00 €	
- Grabmal	60,00 €	60,00 €	65,00 €	65,00 €	
Sonstige Gebühren					
- Kapelle	300,00 €	260,00 €	340,00 €	290,00 €	
Kosten der Bestattung:	**1.905,00 €**	**1.865,00 €**	**2.545,00 €**	**2.495,00 €**	
Zuschlag Wochenende	200,00 €	200,00 €	400,00 €	400,00 €	
Erdgrab grüner Rasen					
Grabstellengebühr	1.606,50 €	1.606,50 €	1.900,00 €	1.900,00 €	
Begräbnisgebühr		465,00 €	600,00 €	600,00 €	
Verwaltungsgebühr					
- Beisetzung	80,00 €	80,00 €	90,00 €	90,00 €	
- Grabmal	- €	- €	- €	- €	
Sonstige Gebühren					
- Kapelle	300,00 €	260,00 €	340,00 €	290,00 €	
Kosten der Bestattung:	**1.986,50 €**	**2.411,50 €**	**2.930,00 €**	**2.880,00 €**	
Namensschild	160 - 400 €	70 - 160 €	160 - 400 €	70 - 200 €	
Zuschlag Wochenende	200,00 €	200,00 €	400,00 €	400,00 €	
Urnenwahlgrab					
Grabstellengebühr	1.200,00 €	1.200,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	
Begräbnisgebühr	140,00 €	140,00 €	200,00 €	200,00 €	
Verwaltungsgebühr					
- Beisetzung	80,00 €	80,00 €	90,00 €	90,00 €	
- Grabmal	60,00 €	60,00 €	65,00 €	65,00 €	
Sonstige Gebühren					
- Kapelle	300,00 €	260,00 €	340,00 €	290,00 €	
Kosten der Bestattung:	**1.780,00 €**	**1.740,00 €**	**2.395,00 €**	**2.345,00 €**	
Zuschlag Wochenende	150,00 €	150,00 €	300,00 €	300,00 €	
Verlängerung Erdgrab je Jahr	35,00 €	35,00 €	55,00 €	55,00 €	
Urnengrab grüner Rasen					
Grabstellengebühr*	1.249,50 €	1.249,50 €	1.900,00 €	1.900,00 €	
Begräbnisgebühr*	166,60 €	166,60 €	238,00 €	238,00 €	
Verwaltungsgebühr					
Beisetzung*	95,20 €	95,20 €	107,10 €	107,10 €	
Grabmal*	- €	- €	- €	- €	* Hinweis: Inkl. Mehrwertsteuer
Sonstige Gebühren*					
- Kapelle	300,00 €	260,00 €	340,00 €	290,00 €	
Kosten der Bestattung:	**1.811,30 €**	**1.771,30 €**	**2.585,10 €**	**2.535,10 €**	
Gedenktafel (Namensschild)*	190,40 - 476,00 €	83,30 - 190,40 €	190,40 - 476,00 €	83,30 - 238,00 €	
Zuschlag Wochenende*	178,50 €	178,50 €	357,00 €	357,00 €	

Gebührenbedarfsberechnung 2024 Produkt 5531 Friedhofswesen

Anlage 2b

	aktuelle Gebührensätze		Kalkulation Gebührensätze mit Kostendeckungs-grad 100%		Kalkulation Gebührensätze mit Kostendeckungs-grad 90%	
I. Grabstellengebühren						
1. Reihengrabstätten						
a) Reihengrabstätte (einstellig)	1.000,00 €		1.600,00 €		1.450,00 €	
b) Reihengrabstätte (einstellig) für Verstorbene bis 5 Jahren	360,00 €		580,00 €		520,00 €	
c) Grabstätte für Sternenkinder (einstellig)						
Größe auf Sammelgrabanlage fest vorgegeben	220,00 €		220,00 €		220,00 €	
d) Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen (einstellig)	1.350,00 €		2.200,00 €		1.900,00 €	
2. Wahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.300,00 €		2.250,00 €		1.950,00 €	
3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.500,00 €		2.400,00 €		2.200,00 €	
4. Urnengrabstellen						
a) Urnenreihengrabstätte (für eine Urne)	900,00 €		1.400,00 €		1.250,00 €	
b) Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen (eine Urne)	1.050,00 €	zzgl. USt	1.900,00 €	zzgl. USt	1.600,00 €	zzgl. USt
c) Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.200,00 €		1.950,00 €		1.700,00 €	
d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.350,00 €		2.200,00 €		1.950,00 €	
e) Baumurnenstelle (für bis zu 5 Urnen)	1.050,00 €	zzgl. USt	2.200,00 €	zzgl. USt	1.950,00 €	zzgl. USt
f) Kammer in Urnenwand (für bis zu 2 Urnen oder 3 Aschekapseln)	1.350,00 €		2.450,00 €		2.100,00 €	
5. Verlängerung von Nutzungsrechten						
a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	50,00 €		75,00 €		70,00 €	
b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	35,00 €		60,00 €		55,00 €	
c) Familiengrabstelle je qm (nur für Altfälle) und Jahr	6,50 €		10,50 €		9,00 €	
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	15,00 €		20,00 €		17,50 €	
6. Umwidmung Reihengrab in Wahlgrabstätte						
a) Umwidmung Urnengrabstätte	300,00 €		550,00 €		450,00 €	
b) Umwidmung Erdgrabstätte	300,00 €		650,00 €		500,00 €	
II. Begräbnisgebühren						
1. Erdbestattungen						
a) für Verstorbene über 5 Jahre (I 1.a und d)	465,00 €		635,00 €		600,00 €	
b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren	170,00 €		310,00 €		270,00 €	
2. Urnenbeisetzungen						
a) Unrnenbeistzung Erdreich	140,00 €		220,00 €		200,00 €	
b) Beisetzung in Urnenwand	110,00 €		190,00 €		120,00 €	
3. Kapellenbenutzung (Differenzierung nach Kapellengröße)						
a) St. Stephani, Marienberg	300,00 €		355,00 €		340,00 €	
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben (Alversdorfer Straße)	260,00 €		300,00 €		290,00 €	
4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)	50,00 €		70,00 €		65,00 €	
5. Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung St. Stephan	50,00 €		85,00 €		75,00 €	
6. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)	20,00 €		30,00 €		25,00 €	
7. Bereitstellung von Sarg- oder Urnenträgern je Träger (soweit verfügbar)	40,00 €		45,00 €		45,00 €	
8. Aufschlag für Beisetzung an Freitagen ab 13.00 Uhr und an Samstagen						
a) Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahren	200,00 €		500,00 €		400,00 €	
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	100,00 €		250,00 €		200,00 €	
c) Urnenbestattungen	150,00 €		375,00 €		300,00 €	
9. Aufschlag muslimische Bestattung						
a) Grabkasten	*240,00 €*	*neu!*	*240,00 €*	*neu!*	*240,00 €*	*neu!*
b) Leichentuch	*45,00 €*	*neu!*	*45,00 €*	*neu!*	*45,00 €*	*neu!*
III. Vewaltungsgebühren						
1. für die Beisetzung	80,00 €		100,00 €		90,00 €	
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	60,00 €		70,00 €		65,00 €	
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	60,00 €		70,00 €		65,00 €	
IV. Gedenktafeln						
1. Stelenschild einsch. Montage	70,00 €		70,00 €		70,00 €	
2. Steintafel einsch. Montage	160,00 €		170,00 €		160,00 €	
3. Glastafel einsch. Montage	400,00 €		400,00 €		400,00 €	
4. Bronzetafel	*200,00 €*	*neu!*	*200,00 €*	*neu!*	*200,00 €*	*neu!*

Lesefassung !

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und

in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

(Friedhofsgebührensatzung)

(unter Einbeziehung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2020)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am __.__.2023 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom __.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gem. § 2 dieser Satzung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Sofern es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Grabstätte handelt, unterliegen auch die dazugehörigen Nebenleistungen der Umsatzsteuer.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die Entschädigung im Einzelfall nach dem der Stadt Helmstedt tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

(3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Trauerfeier/Bestattung) und an Samstagen ist eine Bestattung nur in Ausnahmefällen und nur mit einem Aufschlag auf die Begräbnisgebühren gemäß § 3 II 8 a) – c) möglich.

(4) 15,5 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Grünflächenpflege auf den städtischen Friedhöfen werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen. In diesem Verhältnis erfüllen insbesondere die Friedhöfe in der Kernstadt eine Funktion als Grünanlage, die allen Bürgern der Stadt Helmstedt zu Gute kommt.

§ 2

Gebührensätze

I. Grabstellengebühr

1. Reihengrabstätten (einstellig)

a) über 5 Jahre	1.450 Euro
b) bis zu 5 Jahren	520 Euro
c) Sternenkinder	220 Euro
d) Erdgrab unter dem Grünen Rasen	1.900 Euro

2. Wahlgrabstätten je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.950	Euro
3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	2.200	Euro
4. Urnengrabstellen		
a) Urnenreihengrabstätten (für eine Urne)	1.250	Euro
b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (für eine Urne)	1.900 Euro (incl. 19 % MwSt)	
c) Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 5 Urnen)	1.700	Euro
d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.950	Euro
e) Baumurnenstellen, (für bis zu 5 Urnen, keine feste Einfassung)	2.320 Euro (incl. 19 % MwSt)	
f) Kammer in Urnenwand oder -stele (für bis zu 2 Urnen oder 3 Aschekapseln)	2.100	Euro
5. Verlängerung von Nutzungsrechten		
a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	70	Euro
b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	55	Euro
c) Familiengrabstellen je qm (nur für Altfälle) und Jahr	9	Euro
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	17,50	Euro
6. Umwidmung Reihengrab in Wahlgrabstätte		
a) Umwidmung Urnengrabstätte	450	Euro
b) Umwidmung Erdgrabstätte	500	Euro

II. Begräbnisgebühren:

1. Erdbestattungen		
a) für Verstorbene über 5 Jahren (I 1. a) und d)	600	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	270	Euro
2. Urnenbeisetzungen		
a) Urnenbeisetzung Erdreich	200	Euro
b) Beisetzung in Urnenwand	120	Euro

Die Gebühren zu Ziffer 1. und 2. umfassen das Ausheben, das Schließen, ein erstes Anhügeln des Grabes sowie der Transport von Blumenschmuck nebst Dekoration zur Grabstätte.

3. Kapellenbenutzung		
a) St. Stephani und Marienberg	340	Euro
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt,		

Offleben (Alversdorfer Str.)	290	Euro

4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)	65	Euro
5. Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung St Stephani	75	Euro
6. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)	25	Euro
7. Bereitstellung von Sarg- oder Urnenträgern je Träger (soweit verfügbar)	45	Euro

8. Der Aufschlag für Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Bestattung) und an Samstagen beträgt:

a) Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	400	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	200	Euro
c) Urnenbestattungen	300	Euro

9. Für Bestattungen im Leichentuch

a) Grabkasten aus Holz	240	Euro
b) Leichentuch, ca. 14 m	45	Euro

III. Verwaltungskosten:

1. für die Beisetzung	90	Euro
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	65	Euro
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	65	Euro

IV. Gedenktafeln

1. Stelenschild (Friedhöfe Büddenstedt, Offleben) einschl. Montage	70	Euro
2. Steintafel einschl. Montage	160	Euro
3. Glastafel einschl. Montage	400	Euro
4. Bronzetafel einschl. Montage	200	Euro

§ 3

Gesamtschuldner

(1) Zur Zahlung von Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht:

a) Beim Reihengrab und bei Gräbern unter dem grünen Rasen mit der Beisetzung.

b) Bei Wahlgrabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechts.

c) In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den __.__.2023

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am _____ 2023 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. ____ unter lfd. Nr. _____ veröffentlicht worden.

Helmstedt, den _____.2023

(Jörg Stielau)

Stadtamtsrat

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung hat der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gem. §2 (3) des Vertrages vom 25./27.09.2017 zwecks Anhörung vorgelegen.

Helmstedt, den __.__.2023

gez. _____

Pröpstin

Zwischen

der Stadt Helmstedt

vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend Stadt genannt -

und der

evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Büddenstedt
vertreten durch den Kirchenvorstand
- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgender

V e r t r a g

über den Grundstücksübergang städtischer Flächen auf dem Friedhof Reinsdorf

geschlossen:

§ 1

(1) Der Friedhof in Reinsdorf an der Alten Dorfstraße steht zu einem kleineren Teil im Eigentum der Stadt, Flur 4 von Reinsdorf, Blatt 164, Flurstücke 123/3 (369 m²) und 41/69 (931 m²) und zu einem größeren Teil im Eigentum der Kirchengemeinde Flur 4 von Reinsdorf, Blatt 193 Flurstück 91/3 (2468 m²) und wird jeweils eigenverantwortlich verwaltet und betrieben (Anlage 1). Die Stadt erbringt derzeit gegen Erstattung der Aufwendungen die Dienstleistungen im Rahmen der Herrichtung der Grabstätten für die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Helmstedt waren sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung haben.

(3) Auf dem Friedhof befindet sich auf dem jeweiligen Grundstück eine im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Kirche sowie eine sich im Eigentum der Stadt befindliche kleine Kapelle. Die Gebäude dienen der Abhaltung von Trauerfeiern sowie der Aufbahrung der verstorbenen Personen.

§ 2

(1) Da auf dem städtischen Teil des Friedhofes kaum noch Bestattungen stattfinden, gibt die Stadt mit Wirkung vom 01.01.2024 das Eigentum des westlichen Teils der in § 1 genannten Grundstücke mit dem darauf befindlichen Kapellengebäude Schlicht um Schlicht ohne Wertausgleich im Tausch gegen die Flurstücke 1 (2.430 m²) und 2/5 (403 m²), beide Flur 3 von Reinsdorf, an die Kirchengemeinde ab. Der Wert wird mit 5.850,00 Euro angegeben.

(2) Die Grundstücke der Stadt wurden auf Basis des derzeitigen Umrisses des Friedhofes bereits vermessen. Es ergibt dann die in der Anlage 1 dargestellte Friedhofsfläche. Die Kirchengemeinde ist bereit das Eigentum zu übernehmen um somit einen einheitlichen Friedhof Reinsdorf zu bilden. Ein entsprechender Flächentauschvertrag wird separat notariell geschlossen.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinde tritt in die von der Stadt begründeten Rechte und Pflichten zur Friedhofsverwaltung ein.

(2) Für den sich nach dem Eigentumsübergang ergebenden einheitlichen Friedhof finden die für den kirchlichen Friedhof Reinsdorf von der Kirchengemeinde erlassenen Vorschriften der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung Anwendung.

(3) Die Kirchengemeinde haftet ab Übernahme der Liegenschaften für alle sich aus der Verwaltung ergebenden Schäden.

(4) Unterlagen, die ggf. zu übergeben wären, liegen seitens der Stadt nicht vor.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kapelle im augenscheinlichen Zustand zum Vertragsschluss mit dem vorhandenen Inventar und den Gerätschaften (Schaufeln usw.). Dazu zählt auch der vorhandene Stromanschluss.

(2) Der Wasseranschluss, der den Friedhof versorgt und der auf dem Flurstück 41/70 liegt (Eigentum der Stadt), bleibt erhalten. Ein Neuanschluss ist für die Kirchengemeinde nicht wirtschaftlich darstellbar. Die Stadt bleibt daher Inhaber des bestehenden Anschlusses und versorgt den Friedhof weiter. Die bauliche Unterhaltung erfolgt durch die Stadt. Die Aufwendungen, die damit insgesamt im Zusammenhang stehen, werden der Kirchengemeinde jährlich nach Abrechnungsschluss des Versorgungsträgers in Rechnung gestellt.

§ 5

(1) Auf dem Gelände des Friedhofes befinden sich Kriegsgräber. Ihre Lage ist nicht bekannt. Gedenktafeln, die sich an der nördlichen Wand des Kirchengebäudes befinden, weisen darauf hin.

§ 6

(1) Dieser Vertrag tritt an dem in § 2 Abs. 1 genannten Tage in Kraft.

(2) Dieser Vertrag sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt sowie der Beschlussfassung des Rates der Stadt Helmstedt.

....., den .....

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt

Kirchenvorstand

(Siegel)

....
(Kirchenvorstand) (weiteres Mitglied)

....., den .....

Stadt Helmstedt

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

Vorstehender Vertrag wird gemäß § 57 der Propsteiordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den .....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.

(Björn Howorka)
Landeskirchenamtmann

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 den Beschluss über den Flächentausch beschlossen. Der Ortsrat Offleben wurde in seiner Sitzung am XX.XX.2023 beteiligt.

i. A.

(Jörg Stielau)
Stadtamtsrat

Anlage 1

Zwischen

der Stadt Helmstedt

vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend Stadt genannt -

und der

evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Büddenstedt
vertreten durch den Kirchenvorstand
- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgender

V e r t r a g

über den Grundstücksübergang städtischer Flächen auf dem Friedhof Offleben

geschlossen:

§ 1

(1) Der Friedhof in Offleben an der Lindenstraße steht zu einem kleineren Teil im Eigentum der Stadt (Flur 3 von Offleben, Flurstücke 2/4, 2/3) und zu einem größeren Teil im Eigentum der Kirchengemeinde (Flur 3 von Offleben, Flurstücke 1 und 2/5) und wird jeweils eigenverantwortlich verwaltet und betrieben (Anlage 1). Die Stadt erbringt derzeit gegen Erstattung der Aufwendungen die Dienstleistungen im Rahmen der Herrichtung der Grabstätten für die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Helmstedt waren sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung haben.

(3) Auf dem Friedhof befindet sich auf dem Grundstück der Stadt eine kleine Kapelle. Sie dient der Abhaltung von Trauerfeiern sowie der Aufbahrung der verstorbenen Personen.

§ 2

(1) Auf dem kirchlichen Teil des Friedhofes finden kaum noch Bestattungen statt. Die Hinterbliebenen nutzen seit vielen Jahren eher den Friedhof in Offleben an der Alversdorfer Straße. Daher gibt die Kirchengemeinde mit Wirkung vom 01.01.2024 das Eigentum an den Flurstücken Schlicht um Schlicht ohne Wertausgleich im Tausch gegen die Flurstücke 41/69 (931 m²) und 123/3 (369 m²), beide Flur 3 Grundbuchblatt 3 von Offleben an die Kirchengemeinde ab. Der Wert wird mit 5.850,00 Euro angegeben.

(2) Die Stadt ist bereit, das Eigentum zu übernehmen. Der Friedhof soll mit Eigentumsübergang geschlossen und zum 31.12.2053 entwidmet werden. Noch geltende Nutzungsrechte für Doppelgräber und Urnenstellen bleiben bis zur Endwidmung unberührt. Belegungsrechte können gegen Zahlung der Gebühren verlängert werden Ein entsprechender Flächentauschvertrag wird separat notariell geschlossen.

§ 3

(1) Die Stadt tritt in die von der Kirchengemeinde begründeten Rechte und Pflichten zur Friedhofsverwaltung ein.

(2) Für den sich nach dem Eigentumsübergang ergebenden einheitlichen Friedhof finden die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Anwendung.

(3) Die Stadt haftet ab Übernahme der Liegenschaft für alle sich aus der Verwaltung ergebenden Schäden.

(4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, der Stadt alle Unterlagen, die die Verwaltung des kirchlichen Friedhofsteils betreffen, zu übergeben.

§ 4

(1) In der Kapelle auf städtischem Grundstück befindet sich eine Glocke. Diese steht im Eigentum der Kirchengemeinde. Nach erfolgtem Abbruch des baufälligen Gebäudes soll diese an die Kirchengemeinde zurückgegeben werden. Möglich ist auch ihre Integration in einen auf der entstehenden Freifläche anzulegenden Aufstellplatzes für Gedenkstunden. Wenn der Friedhof entwidmet und umgenutzt wird, ist die Glocke der Kirchengemeinde zurückzugeben.

(2) Ein Umsetzen von Grabsteinen ist nach der Entwidmung möglich um sie ggf. für die Nachwelt zu bewahren. Auch das Umbetten von Urnenwahlgrabstätten ist nach den aktuellen Satzungsregelungen der Stadt Helmstedt möglich.

(3) Die Kirchengemeinde beschäftigt für 3 Stunden wöchentlich auf dem Friedhof Lindenstraße einen Arbeiter. Dieser soll nicht mit in die Beschäftigung der Stadt übergehen. Sein Arbeitsvertrag wird seitens der Kirchengemeinde dahingehend geändert, dass seine Arbeitskraft für den zu übernehmenden Friedhofsteil in Reinsdorf aufgewendet wird.

§ 5

(1) Dieser Vertrag tritt an dem in § 2 Abs. 1 genannten Tage in Kraft.

(2) Dieser Vertrag sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt sowie der Beschlussfassung des Rates der Stadt Helmstedt.

....., den .....

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt

Kirchenvorstand

(Siegel)

....
(Kirchenvorstand) (weiteres Mitglied)

....., den .....

Stadt Helmstedt

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

Vorstehender Vertrag wird gemäß § 57 der Propsteiordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den .....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.

(Björn Howorka)
Landeskirchenamtmann

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 den Beschluss über den Flächentausch beschlossen. Der Ortsrat Offleben wurde in seiner Sitzung am XX.XX.2023 beteiligt.

i. A.

(Jörg Stielau)
Stadtamtsrat

Anlage 1

Friedhofsfläche Offleben Lindenstraße

Offleben
48/3
10/8
10/6
2/5
218/1
57
218/2
102/2
102/1
58
59
101/1
60
61
62
2/2
2/3
2/4
2/1
1
L3A
78/7
6/14
BLA1750
5
6/12
BLA1781
6/20
6/10
nstraße - K 22